

Beweisantrag

Bei einer angemeldeten Versammlung am 28.10.2024 in Gießen auf der Südanlage konnte die Infrastruktur auf und über der Straße kletternd für die Anbringung von Spruchbändern mitgenutzt werden.

Beweismittel:

- Verlesung und Inaugenscheinnahme der Berichte in den beiden Gießener Tageszeitungen am Folgetag
Gießener Allgemeine: <https://www.giessener-allgemeine.de/giessen/fahrradstrasse-auf-anlagenring-war-geile-idee-93381183.html>
Gießener Anzeiger: <https://www.giessener-anzeiger.de/stadt-giessen/genehmigte-strassenblockade-in-giessen-93380933.html>
- Verlesung des beigefügten Auszugs aus dem Bescheid der Stadt Gießen zur angemeldeten Versammlung

11. An dem Lichtmast im Bereich der Versammlungsfläche darf eine Kletteraktion stattfinden. Hierbei ist erlaubt, dass eine Person auf den Mast bis auf Höhe des Ampelauslegers klettert. Der Ausleger darf nicht beklettert werden. Es darf nur DIN-genormtes Klettermaterial genutzt werden. Ein Helm ist zu tragen. Die Personalien der Kletterer ist im Vorfeld bekannt zu geben.

www.giessen.de

Die gesamte Verfügung kann von der Verteidigung als PDF-Dokument auch vollständig zur Verfügung gestellt werden.

Die Verlesung der Berichte aus den Zeitungen einschließlich des Blicks auf die dortigen Fotos wird zeigen, dass die Versammlung angemeldet war und eine Kletteraktion an einer Ampelanlage stattfand einschließlich dem Aufhängen eines Spruchbandes an einem Ausleger über der Straße.

Die Verlesung aus dem Auflagenbescheid wird zeigen, dass die Kletteraktion angemeldet war und auf keine grundsätzlichen Bedenken stieß.

Der Beweisantrag ist wichtig, weil er zeigt, dass die Nutzung der Infrastruktur einer Straße zur allgemeinen Nutzbarkeit einer Straße für Versammlungen gehört. Straße und zur Straße gehörende Infrastruktur werden versammlungsrechtlich nicht gesondert behandelt.

Bremen, den